

Meine persönliche Unabhängigkeitserklärung

Aufnahmeantrag in die FDP

per Fax: (0541) 2 02 68 32

Per Post:
 FDP-Kreisverband Osnabrück-Stadt
 Hasemauer 8 - 49074 Osnabrück

Ich beantrage die Mitgliedschaft in der FDP. Ich erkläre, keiner anderen Partei anzugehören und bin bereit, den Beitrag gemäß der Beitragsordnung zu bezahlen.

Vorname: _____	Name: _____
Straße: _____	Hausnummer: _____
Postleitzahl: _____	Ort: _____
Telefon: _____	Telefax: _____
E-Mail: _____	Nationalität: _____
Beruf: _____	<input type="checkbox"/> Angestellt <input type="checkbox"/> Selbständig
Geburtsdatum: _____	Geburtsort: _____

Ich habe auch Interesse an den Jungen Liberalen und möchte von diesen gern Informationen erhalten.

Hinweis nach § 4 Abs. 3 Bundesdatenschutzgesetz (BDSG): Die FDP verarbeitet die in diesem Aufnahmeantrag enthaltenen personenbezogenen Angaben ausschließlich zu mitgliedschaftlichen bzw. parteiinternen Zwecken unter Beachtung des Erlaubnisrahmens des § 28 Abs. 6 und 9 BDSG.

Ich bin damit einverstanden, dass mein Name und meine Anschrift unter Beachtung der Regelungen des Datenschutzes zur Information über die Arbeit der FDP-Fraktionen und liberalen Vorfeldorganisationen (Friedrich-Naumann-Stiftung für die Freiheit, Liberale Landesstiftungen, Junge Liberale, Liberale Frauen, Liberale Senioren, Liberaler Mittelstand, Vereinigung Liberaler Kommunalpolitiker etc.) weitergegeben werden kann. Diese Zustimmung kann jederzeit unmittelbar gegenüber diesen Organisationen widerrufen werden. ja nein

 Ort, Datum

 ✕ Unterschrift

Im Wege der Selbsteinschätzung anhand des nebenstehenden Auszugs aus der Finanz- und Beitragsordnung des FDP-Kreisverbandes Osnabrück-Stadt setze ich meinen monatlichen Mitgliedsbeitrag fest auf EUR _____	Bruttoeinkünfte monatlich	Mindestbeitrag monatlich
	bis 2600 €	10 €
	2601 bis 3600 €	12 €
	3601 bis 4600 €	18 €
	über 4601 €	24 €

Einzugsermächtigung: Ich ermächtige die FDP, den oben angegebenen Mitgliedsbeitrag mittels Lastschrift einzuziehen.	
<input type="checkbox"/> vierteljährlich <input type="checkbox"/> halbjährlich <input type="checkbox"/> jährlich	
Kontoinhaber: _____	BIC: _____
Geldinstitut: _____	IBAN: _____
_____ Ort, Datum	_____ ✕ Unterschrift

Finanz- und Beitragsordnung

(beschlossen am 02.05.2002)

Beiträge

- (1) Die Höhe des Mitgliedsbeitrages wird von dem Mitglied im Wege der Selbsteinschätzung gegenüber dem Schatzmeister erklärt. Der monatliche Mindestbeitrag richtet sich nach folgender Tabelle:

Bruttoeinkünfte monatlich	Mindestbeitrag monatlich
bis 2600 €	10 €
2601 bis 3600 €	12 €
3601 bis 4600 €	18 €
über 4601 €	24 €

- (2) Der Vorstand ist berechtigt, einvernehmlich mit dem Mitglied den Mitgliedsbeitrag

- für Rentner,
- für Haushaltsangehörige eines Mitgliedes ohne eigenes Einkommen,
- für in Ausbildung befindliche Mitglieder,
- für Wehr- oder Ersatzdienstleistende
- sowie in Fällen besonderer finanzieller Härte,

abweichend von der Regelung des Absatzes 1 festzusetzen. Dies gilt bei entsprechendem Nachweis auch für Mindestbeiträge von Mitgliedschaftsbewerbern.

- (3) Der zuständige Schatzmeister ist verpflichtet, die abweichende Festsetzung nach Ablauf eines Jahres zu überprüfen. Auf Antrag des Schatzmeisters kann der Vorstand eine Fortsetzung beschließen.

Entrichtung der Beiträge

- (1) Mitgliedsbeiträge sind periodisch unaufgefordert im Voraus zu leisten.
- (2) Bei der Zahlung ist der Zeitraum, für den der Beitrag entrichtet wird, anzugeben.
- (3) Die Aufrechnung von Mitgliedsbeiträgen mit Forderungen an die Bundespartei, den Landesverband oder den Kreisverband ist nicht statthaft.

Verletzung der Beitragspflicht

- (1) Die Mitglieder, die mit der Entrichtung ihres Beitrages mehr als zwei Monate in Verzug sind, sind schriftlich zu mahnen. Bleibt die Forderung erfolglos, ist sie nach einem weiteren Monat zu wiederholen.
- (2) Schuldhaft unterlassene Beitragszahlung liegt vor, wenn ein Mitglied trotz zweimaliger Mahnung mit mindestens sechs Monatsbeiträgen rückständig ist.

Steuerliche Informationen

Mitgliedsbeiträge und Spenden an eine Partei werden als Zuwendungen zusammengefasst und können steuerlich geltend gemacht werden. Als Privatperson bis zu 3.300 € im Jahr, bei gemeinsamer Veranlagung bis zu 6.600 €, unabhängig davon, ob Sie zusätzlich etwa an Vereine oder für andere gemeinnützige Zwecke spenden oder dort Mitglied sind.

Für die ersten 1.650 € bzw. 3.300 € werden Ihnen nach § 34g EstG 50% der Summe der Zuwendungen von der Steuerschuld abgezogen, d.h. Sie erhalten exakt die Hälfte vom Finanzamt zurück. Darüber hinaus gehende Beiträge können Sie erneut bis zur Höhe von 1.650 € bzw. 3.300 € nach § 10b EstG in Ihrer Steuererklärung als Sonderausgabe geltend machen. Sie reduzieren die Steuerzahlung folglich in Abhängigkeit Ihres individuellen Steuersatzes. Eine Quittung geht Ihnen am Anfang des Folgejahres automatisch zu.